



Pensionsvertrag

Zwischen **Vorname Nachname, geb. tt.mm.jjjj**

gegebenenfalls vertraglich oder gesetzlich vertreten durch

Beistand

und der Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt AG, Wilchingen

Vorname Nachname, geb. tt.mm.jjjj tritt am **30.03.2023** für unbestimmte Zeit ins Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt ein. Das Zimmer ist möbliert.

1. Taxordnung

Die Pensionspreise werden in der Taxordnung festgelegt, welche integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist. Das Heim behält sich vor, den Pensionspreis der Teuerung oder anderen bedeutsamen Fakten anzupassen. Änderungen der Heim- und Pflorgetaxe sind dem Bewohner/ der Bewohnerin unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Bei Verlegungen der Heimbewohnenden auf eine andere Abteilung können sofort Anpassungen vorgenommen werden.

Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes werden die Pflegekosten gemäss Taxordnung sofort angepasst.

Der/die Bewohnende hat vor Eintritt ins Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt eine Vorauszahlung von CHF 7'000.00 zu hinterlegen. Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst. Der / die Bewohnende ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses noch offenstehende Verpflichtungen seinerseits / ihrerseits mit der Vorauszahlung verrechnet werden.

2. Zweck und Ziel

Das Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt beschäftigt sich mit der Betreuung von überwachungsbedürftigen, psychisch und geriatrisch kranken Frauen und Männern. Wir sind bestrebt, ihnen ein Zuhause zu bieten.

3. Arztzeugnis

Mit dem Aufnahmegesuch ist ein neues Arztzeugnis (nicht älter als 14 Tage) einzureichen. Für Bewohnende, die in einer geschlossenen Abteilung gepflegt werden müssen, ist dies im Zeugnis zu vermerken.

4. Eintritt

Beim Eintritt in das Heim ist die notwendige Kleider- und Wäscheausstattung sauber mit vollem Namen gezeichnet mitzubringen. Sollte dies nicht möglich sein, wird es vom Heim gegen Verrechnung ausgeführt.

5. Austritt

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung der vorgegebenen Kündigungsfristen auf das Ende eines Monats schriftlich aufgelöst werden. Die Kündigung muss spätestens am Tage vor Beginn der Kündigungsfrist zur Post gegeben werden.

Kündigungsfristen:

- für die offene Abteilung 2 Monate
- für die geschlossenen Pflegeabteilungen 1 Monat

Das Pensionsverhältnis erlischt automatisch 5 volle Tage nach dem Tode des Bewohnenden.

Diese Regelung entfällt, wenn die medizinische Voraussetzung für eine Klinikeinweisung gegeben ist oder das Verhalten des Bewohnenden die Sicherheit der Mitbewohnenden und des Personals gefährdet.

6. Zimmer und Abteilungswahl

Die Heimleitung behält sich das Recht vor, Zimmer und Abteilung für die Platzierung zu bestimmen. Die Interessen der Bewohnenden werden dabei nach Möglichkeit gewahrt.

7. Im Pensionspreis enthalten sind:

Logis, Verpflegungskosten (drei Hauptmahlzeiten pro Tag), Betreuung und Aktivierung, Benutzung der Infrastruktur, Heizung, Strom- und Wasserkosten, Bad / Dusche, Zimmerreinigung, Besorgen der Wäsche.

8. Im Pensionspreis nicht eingeschlossen sind:

Kleideränderungen und Reparaturen, chemische Reinigung, spez. Handwäsche, Arzt und Medikamente, Diäten, Toilettenartikel, Begleitung zu Ärzten, Begleitung beim Einkaufen von Kleidern, Kilometer-Entschädigung, Coiffeur, kosmetische Pedicure, persönlicher Anschluss von Telefon sowie persönliches Taschengeld für private Auslagen.

Teuerungsbedingte Preiserhöhungen bleiben vorbehalten.

9. Berechnung der Taxe bei Ein- und Austritt, Abwesenheit, Reservation und Tod

Die Ein- und Austrittstage werden voll berechnet.

Beim Eintritt wird für den administrativen Aufwand und die Vorabklärungen eine Eintrittspauschale von CHF 400.-- erhoben.

Bei Spital- oder Klinikaufenthalt wird 60% der Tagestaxe berechnet.

Bei Ferienabwesenheit wird, nach dem 4. Tag, vom Heim 20% der Tagestaxe entschädigt.

Für die 5 Tage nach dem Tode eines Pensionärs / einer Pensionärin wird 80% der Taxe berechnet, sofern das Bett nicht vorher belegt werden kann.

Beim Austritt wird für den allgemeinen Aufwand und Reinigung eine Austrittspauschale von Fr. 400.-- erhoben.

10. Telefon/Radio/Fernsehen/Internet

Die Institution stellt im Zimmer Anschlussmöglichkeiten für Telefon/Radio/Fernsehen und Internet zur Verfügung. Unser Technischer Dienst ist für die Installation verantwortlich. Die Kosten für die Anmeldung, die Geräte, deren Installation und Gebühren werden separat in Rechnung gestellt. Das Fotografieren oder Filmen mit einer privaten Kamera, Handy etc., ist aus Datenschutzgründen im ganzen Haus verboten.

11. Ausstattung des Zimmers/Wohnobjekts

Nach Austritt oder Tod des Bewohnenden ist der gesetzliche Vertreter verpflichtet, das persönliche Inventar (inkl. Zimmerräumung) innerhalb von 10 Tagen vorzunehmen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft des Bewohnenden die Räumung des Wohnobjekts vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des Verstorbenen/Ausgetretenen auf Kosten der Erben zu lagern.

12. Wertsachen, persönliche Effekten

In offenen Abteilungen können die Bewohnenden frei über ihre Gegenstände verfügen, soweit ihre Gesundheit dies erlaubt. Sie tun dies auf eigene Verantwortung.

In geschlossenen Abteilungen wohnen teilweise verwirrte und desorientierte Bewohnende. Wir empfehlen, Wertsachen der Heimleitung oder dem Pflegedienst zur Verwahrung zu übergeben.

Die Heimleitung lehnt jegliche Haftung für abhanden gekommenen Wertsachen, Schmuck, Geld etc., die nicht abgegeben wurden, ab. Für verlorene Zahnprothesen, fehlende Kleidungs- und Wäschestücke kann vom Heim keine Haftung übernommen werden.

Bargeld und Wertsachen können im Büro gratis im Tresor deponiert werden.

Persönliche Effekten können, soweit dies im Rahmen einer angemessenen Zimmerausstattung liegt – in Absprache mit der Heimleitung – mitgenommen werden.

13. Effektenlager

Für weitere Effekten steht im Estrich Platz zur Verfügung. Für die Lagerung von Möbeln und anderen Gegenständen wird eine monatliche Gebühr erhoben.

14. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung

ist Sache des Bewohnenden.

15. Schäden und deren Haftung

Für Beschädigungen an Mobiliar, Liegenschaften usw. haften der Verursachende respektive dessen gesetzlicher Vertreter.

16. Rechnungsstellung

Es wird nach Abschluss des Monats Rechnung gestellt. Die Heimrechnung ist innert 10 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Bei nicht einhalten dieser Frist kann ein Verzugszins von 6% p.A. verrechnet werden. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) behält sich die Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt AG das Recht vor, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen. Direkt an uns überwiesene Renten, AHV- und Krankenkassenbeiträge usw. werden mit dem geschuldeten Rechnungsbetrag verrechnet.

17. Pensionsvertrag

Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff, des Obligationenrechts beurteilt.

18. Dieses Reglement ist Bestandteil der Anmeldung. Der Bewohnende resp. dessen Vertretung bestätigen mit der Anmeldung, auch vom Inhalt des Reglements Kenntnis genommen zu haben und erklärt sich in allen Teilen damit einverstanden.

19. Vertragsbestandteile

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Bewohnende oder sein gesetzlicher Vertreter, eine Taxordnung erhalten zu haben und diese als integrierten Bestandteil des Vertrages zu anerkennen.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand für allfällige Uneinigkeiten aus dem Pensionsverhältnis ist Schaffhausen.

21. Inkrafttreten

Mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.

Wohn- und Pflegeheim Sonnmatt AG

Ort, Datum

Heimleitung

Der/Die Bewohner/in
und gesetzliche Vertretung:



P. Ritzmann

.....